

Weitere Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz

In der Schweiz wurden im Jahre 2002 nahezu 11.000 sog. gemeinnützige selbstständige Stiftungen gezählt. Die eidgenössische Stiftungsaufsicht schätzte das in ihnen gebundene Stiftungsvermögen auf umgerechnet knapp 20 Mrd. Euro, das jährliche Ausschüttungsvolumen auf ca. 650 Mio. Euro¹. Mit einem Stiftungsvermögen von ca. 1.000 Euro pro Einwohner nimmt die Schweiz damit schon jetzt einen europäischen Spitzenplatz ein. 2,95 % aller Beschäftigten sind nach einer Betriebszählung des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahre 2001 bei oder für eine Stiftung tätig. Dies bedeutet eine Steigerung von 17,1 % seit 1995 – ein Zeitraum, in dem die allgemeine Beschäftigung nur um 3,4 % zugenommen hat². Manche Stiftung aus der Schweiz genießt auch international Anerkennung. Das Stiftungsrecht selbst zeichnet sich schon bisher durch besonders liberale Rahmenbedingungen aus.

Um die Attraktivität des Stiftungsstandortes zu stärken, weitere Stiftungsgründungen zu motivieren und eine verbesserte Professionalisierung der Stiftungsarbeit sicherzustellen, wurde die auf Ständerat Fritz Schiesser zurückgehende sog. "Parlamentarische Initiative Schiesser (paIv) betreffend Revision des Stiftungsrechts" besonders im letzten Jahr vorangetrieben. Die Stiftungsverbände in der Schweiz, proFonds und SwissFoundations, hatten sich mit Stellungnahmen an der damit verbundenen Reformdiskussion intensiv beteiligt. Nachdem der Ständerat die Gesetzesvorlage am 18. Dezember 2003 verabschiedet hatte, fand am 16. Juni 2004 im Nationalrat die teilweise kontrovers geführte Debatte zur Revision des Stiftungsrechts statt. Die rechtlichen und steuerlichen Änderungen wurden in der Schlussabstimmung mit 113 zu 21 Stimmen bei 23 Enthaltungen verabschiedet.

¹ Vgl. Robert Purtschert / Georg von Schnurbein / Claudio Beccarelli: Visions and Roles of Foundations in Europe, Länderstudie Schweiz, 2003, S. 22.

² Ebd. S. 18.

In stiftungsrechtlicher Hinsicht sind folgende Verbesserungen zu nennen:

Die Errichtung von Stiftungen ist nun auch durch Erbvertrag und nicht nur durch Testament möglich.

Alle, auch kleinere Stiftungen sind zur Buchführung verpflichtet und haben eine unabhängige Revisionsstelle zu bestimmen, die jährlich deren Rechnungsführung und Vermögensanlage prüft. Stifter erhalten das unübertragbare und unvererbliche Recht, sich in der Stiftungsurkunde eine Änderung des Stiftungszwecks vorzubehalten, die allerdings einer Sperrfrist von zehn Jahren seit der Stiftungserrichtung oder letzten Zweckänderung unterliegen. Eine Flucht aus der Gemeinnützigkeit ist aber ausgeschlossen.

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde, wie sie in der Praxis bereits möglich waren, sind nunmehr gesetzlich geregelt.

Mit den stiftungsrechtlichen Regelungen zur Rechnungslegung wird es unternommen, Transparenz und Glaubwürdigkeit des Stiftungswesens zu erhöhen und die Voraussetzungen für eine effektive Stiftungsarbeit zu erhöhen. Durch die Möglichkeit der Zweckänderung werden Chancen zur Optimierung des Mitteleinsatzes und zur besseren Motivation zu Zustiftungen eröffnet.

Zentrales Element der Reform ist freilich die Verdoppelung des Spendenabzugs von der direkten Bundessteuer auf nunmehr 20 % des Reineinkommens bzw. Reingewinns³. Bei einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse am geförderten Zweck soll sogar eine vollständige Berücksichtigung der Spende möglich sein. Den Kantonen und Gemeinden bleibt es selbst überlassen, die Grenzen des Spendenabzugs bei ihren direkten Steuern zu bestimmen. Die Forderung einer Grenzziehung konnte sich nicht durchsetzen. Diese Anhebung ist als ein wichtiger, wenn auch von manchen Akteuren als "eher bescheiden" bzw.

³ Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerats hatte im Gesetzgebungsverfahren sogar einen Abzug in Höhe von 40 % vorgeschlagen.

"wenig herzlich" bezeichneter Schritt zur weiteren Förderung eines stiftungs- und spendenfreundlichen Klimas in der Schweiz zu werten. Diese über die in Deutschland vorgesehenen Quoten weit hinausgehenden Steuererleichterungen⁴ stellen wichtige Anreize für vermögende Privatpersonen dar, Zuwendungen an neue oder bestehende Stiftungen vorzunehmen.

Zu erwähnen ist noch die Abschaffung der bisherigen, unbefriedigenden Praxis, wonach mitunter Spenden der Mehrwertsteuerpflicht unterworfen wurden, etwa wenn dafür vernehmlich gedankt wurde. Eingeführt wurden nun Kriterien, die die gemeinnützige Spende vom mehrwertsteuerpflichtigen Sponsoring abgrenzen.

Im Ergebnis handelt es sich um eine mutige Reform die besonders im steuerlichen Teil zu erheblichen Verbesserungen für gemeinnützige Stiftungen geführt hat. Es wäre wünschenswert, wenn mit Blick auf die Schweiz auch in Deutschland neue Anläufe unternommen würden, die Debatte um eine Verbesserung des Gemeinnützigkeitssteuerrechts wieder aufzunehmen und daraus neue Impulse zu entwickeln⁵. Die 61. Jahrestagung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Freiburg jedenfalls wird vom 11. bis 13. Mai 2005 Gelegenheit bieten, intensiv mit den Vertretern des Schweizer Stiftungswesens dazu zu diskutieren.

Dr. Christoph Mecking*

⁴ Eine einheitliche Anhebung der Abzugsgrenze auf 20 % fordert seit langem der Bundesverband Deutscher Stiftungen; vgl. A 1 der "Offene(n) Fragen zur Weiterentwicklung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts"; DS 2/2002, S. V.

⁵ Vgl. dazu Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.): Vom Steuerstaat zum Stifterengagement; Berlin 2003, bes. S. 11 ff.

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin.